

Satzung Kulturforum Ansbach e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturforum Ansbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Kulturforum Ansbach e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur in allen Altersgruppen unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten auch in Zusammenarbeit mit Anderen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Förderung von Kunst und Kultur, z.B. durch
 - die Veranstaltung von
 - Kunstausstellungen
 - Konzerten
 - Lesungen
 - Theater
 - Tanz
 - Medienkunst
 - Fotografie
 - Bildungsreisen
 - Vorträge
 - Workshops

- die Bereitstellung und Anmietung von Räumen für die genannten Veranstaltungen,
 - die administrative und organisatorische Unterstützung einzelner Bereiche und Initiativen,
 - eine Junge Kunstschule,
 - Förderung von Künstlern,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung aller kulturellen Bereiche,
 - Förderung der Eigeninitiative aller Bevölkerungskreise.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, und sozialer Aspekte, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Kulturbetriebes möglich ist.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der steuerlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Rahmen der Geschäftsordnung für Bereiche kann diese Entscheidung von den jeweiligen Bereichsleitern in Abstimmung mit der Geschäftsführung getroffen werden.
- (5) Zur Erledigung der Geschäfte des Vereins und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen und Dienstleistungen zu beauftragen (z.B. Steuerberatung, Rechtsberatung).
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein: ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Fördermitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht unterstützen den Verein durch ihren Einsatz und finanziell durch ihren Förderbeitrag. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ältestenrates durch den Vereinsausschuss und kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (6) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (7) Mitglieder haben erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (8) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht anteilig zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Bereichsbeiträge können durch die Bereichsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Der Beitrag wird über ein Lastschriftverfahren eingezogen.
- (6) Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung und
- der Ältestenrat.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer, und
 - bis zu fünf außerordentlichen Vorstandsmitgliedern, die ggf. zeitlich begrenzt vom Vereinsausschuss berufen werden können.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Führung der Geschäfte des Vereins und der Bereiche, insbesondere Organisation und Verwaltung sowie die Konzeption und Umsetzung der einzelnen Tätigkeitsfelder des Vereins und seiner Bereiche, auf einen oder mehrere angestellte Geschäftsführer („**Geschäftsführung**“) zu übertragen sowie zu diesem Zweck weitere Beschäftigte anzustellen. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe und im Rahmen dieser Satzung und den Vorgaben und Beschlüssen des Vorstands in eigener Verantwortung.

- (7) Der Vereinsausschuss kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere bestimmt wird, zu welchen Geschäften der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.
- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Beschlussfassungen können außerhalb von Präsenzsitzungen auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren vor der jeweiligen Sitzung zustimmen. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (9) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (10) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Bereichsleitern,
 - Beiräten für besondere Aufgabengebiete, die vom Vorstand berufen werden können,
 - der Geschäftsführung,
 - dem Vorsitzenden des Ältestenrates.

Vorsitzender des Vereinsausschusses ist der 1. Vorsitzende des Vorstand.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Satzung fasst der Vereinsausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Geschäftsführung und für besondere Aufgabengebiete vom Vorstand berufenen Beiräten steht kein Stimmrecht zu.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Er beschließt über die Finanzordnung, die Bereichsordnung, den Haushaltsplan sowie die Geschäftsordnung des Vorstandes und deren Änderung. In der Geschäftsordnung des Vorstandes

kann der Vereinsausschuss eine Liste der Geschäfte festlegen, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Ist der Vereinsausschuss noch nicht bestellt, ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist möglich, jedoch auf drei Stimmen pro Mitglied begrenzt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, sobald drei stimmberechtigte Mitglieder das fordern.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreichen zwei oder mehr Kandidaten eine einfache Mehrheit (Stimmengleichheit) entscheidet eine Stichwahl.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes. Zu wählen sind auf die Dauer von 3 Jahren:
 - der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende,
 - der Schatzmeister,
 - der Schriftführer
 - die Beiräte des Vereinsausschusses für besondere Aufgabengebiete.
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung,
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen

§ 12 Ältestenrat

- (1) Mitglieder des Ältestenrates werden vom Vereinsausschuss berufen.
- (2) Als Mitglied des Ältestenrates kann berufen werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Anliegen verdient gemacht hat oder sich in der Öffentlichkeit in besonderer Weise für die Anliegen des Vereins einsetzt.
- (3) Bei vereinsinternen Meinungsverschiedenheiten kann ein Mitglied des Ältestenrates als Berater und Mediator vermittelnd aktiv werden.
- (4) Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden des Ältestenrates aus seiner Mitte.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Vereinsausschuss ernannt.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind

sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Bereiche

- (1) Für die im Verein betriebenen Bereiche können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Bereiche gebildet werden. Die Bereiche gestalten ihre Aktivitäten im Rahmen dieser Satzung und der Bereichsordnung weitgehend selbständig und in Abstimmung mit dem Vorstand. Mitglieder haben die Zugehörigkeit zu einem Bereich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder können mehreren Bereichen angehören.
- (2) Die Bereichsversammlungen wählen ihre Bereichsleitung auf die Dauer von maximal 3 Jahren. Das Nähere regelt die Bereichsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss und vom Vereinsausschuss beschlossen wird. Soweit in der Bereichsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Bereiche entsprechend.
- (3) Die Bereiche können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung von kulturellen Aktivitäten, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden personenbezogene Daten nur im Rahmen der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben gespeichert. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags zustimmen.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zur Beschlussfähigkeit vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Stadt Ansbach.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung dieser Satzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

16.10.2018

.....
(Ort und Tag der Errichtung)

B. Baum

.....
(Unterschriften Gründungsmitglieder)